

Bundesteilhabegesetzes (BTHG); Umsatzsteuerliche Behandlung der Eingliederungshilfe- und Sozialhilfeleistungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

heute möchten wir Sie über ein kürzlich ergangenes Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen zu sehr wichtigen umsatzsteuerlichen Fragen im Zusammenhang mit dem BTHG informieren.

Gemäß **BMF vom 24.3.2020, III C 3-S7172/19/10002: 003** gilt hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Behandlung der im Zusammenhang mit den Änderungen durch das BTHG von den Einrichtungen erbrachten Leistungen Folgendes:

a) Verträge nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG)

Ein Wohn- und Betreuungsvertrag, der unter das WBVG fällt und auf Grund dessen dem Bewohner Wohnraum, Pflege- und Betreuungsleistungen und ggf. Verpflegung als Teil der Betreuungsleistung zur Verfügung gestellt wird, ist umsatzsteuerrechtlich als Vertrag besonderer Art nach Abschnitt 4.12.6 UStAE anzusehen, so dass die Umsätze aus diesen Wohn- und Betreuungsverträgen insgesamt unter die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 16 Satz 1 Buchstabe h UStG fallen können.

Diese Komplexleistungen sind also nach wie vor vollständig von der Umsatzsteuer befreit.

b) Verträge außerhalb des WBVG

Werden Pflege- und Betreuungsleistungen sowie weitere Leistungen aufgrund getrennter Verträge

von **einem** Leistungserbringer außerhalb des Anwendungsbereichs des WBVG erbracht, sind die aus der Versorgung der hilfsbedürftigen Personen erzielten Umsätze als mit dem Betrieb einer Einrichtung (Leistungserbringer) zur Betreuung oder Pflege eng verbundene Umsätze nach § 4 Nr. 16 UStG anzusehen.

Auch diese Leistungen sind also nach wie vor vollständig von der Umsatzsteuer befreit.

Das gilt auch für die durch Werkstätten für behinderte Menschen erbrachten Verpflegungsleistungen an Menschen mit Behinderungen; diese Leistungen sind als eng mit der Betreuung in Werkstätten für behinderte Menschen verbundene Umsätze nach § 4 Nr. 16 Satz 1 Buchstabe f UStG anzusehen.

Der Umsatzsteuer-Anwendungserlass wird in Abschnitt 4.12 und 4.16 umfangreich geändert und ergänzt. Dort werden diverse Einzelheiten und Einzelfragen geregelt.

Die Grundsätze des BMF-Schreibens sind ab dem 1. Januar 2020 in den entsprechenden Einrichtungen auf dort erbrachte Umsätze anzuwenden.

Dieses Schreiben des BMF führt zu einer lang erwarteten Klarstellung, die für die betroffenen Träger von erheblicher Bedeutung sein dürfte.

Für Einzelheiten und Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.